

# Neue Transparenzvorschriften für Internet-Provider

Categories : [Telekommunikation](#)

Tagged as : [BNetzA](#), [Bußgeld](#), [Internetzugangsdienste](#), [öffentliches Telekommunikationsnetz](#), [Ordnungswidrigkeit](#), [Pflichtinformationen](#), [Produktinformationsblatt](#), [TK-Transparenzverordnung](#), [TKTransparenzV](#), [verbleibendes Transfervolumen](#), [Verbraucherschutz](#)

Date : 12. Juni 2017

Unternehmen, die Telekommunikations- und Internetzugangsdienste anbieten, müssen neue und umfassende Verbraucherschutzvorschriften berücksichtigen. Am 1.6.2017 ist die neue [TK-Transparenzverordnung](#) (TKTransparenzV) der [Bundesnetzagentur](#) (BNetzA) in Kraft getreten, die im Hinblick auf die Vertrags- und Rechnungsgestaltung sowie allgemein auf den Verbraucherschutz – teilweise weit über entsprechende Vorgaben zum Vertrieb von Strom und Gas – hinausgeht. Anders als bei zahlreichen anderen Bestimmungen aus dem Telekommunikationssektor richten sich die Inhalte der sog. TK-TransparenzV auch an TK-Anbieter, die nicht-bundesweit aktiv sind.

Die Verordnung verpflichtet alle Anbieter, die über einen Zugang zu einem öffentlichen Telekommunikationsnetz **Internetzugangsdienste** anbieten, für Verbraucher ein **Produktinformationsblatt** bereitzustellen. Auch gewerblichen Kunden ist ein solches Blatt auf Verlangen auszuhändigen. Aufgrund der Verordnung, die auch zahlreiche Details zum Umgang mit Pflichtinformationen enthält, hat die BNetzA nunmehr ein standardisiertes Muster-Produktinformationsblatt vorgegeben, um sicherzustellen, dass die Angaben bundesweit einheitlich aussehen und so besser verglichen werden können. Dieses Muster-Produktinformationsblatt nebst Anleitung zur Erstellung finden Sie [online](#) auf der Homepage der BNetzA.

Die Pflicht, diese Informationen bereitzustellen, ist bußgeldbewehrt. Nach [§ 13 TKTransparenzV](#) handelt unter anderem derjenige ordnungswidrig, der kein ordnungsgemäßes Informationsblatt bereithält oder die darin enthaltenen Pflichtangaben missachtet. Soweit dem TK-Diensteanbieter hierfür notwendige Informationen fehlen, kann er diese nach [§ 6 TKTransparenzV](#) vom jeweiligen Betreiber des TK-Netzes verlangen.

Für die Bereitstellung einiger weiterer Informationen, deren Veröffentlichung voraussichtlich einer Anpassung der IT bedürfen – vor allem **Pflichtangaben auf Rechnungen**, aber auch Darstellungen eines etwaig verbleibenden Transfervolumens – ist eine Übergangszeit von sechs Monaten vorgesehen. Dies gilt aber nicht für das nunmehr normierte Produktinformationsblatt, welches ab **sofort** bereitzustellen ist.

Insbesondere bei Veröffentlichungen im Internet sollten Angaben aufgrund der Neuregelungen der TKTransparenzV umgehend nachgezogen werden.

Ansprechpartner: [Axel Kafka/Dr. Erik Ahnis/Johannes Nohl/Tillmann Specht](#)